**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 10 (1892)

**Heft:** 189

Anhang: Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23

Juli 1892

**Autor:** [s.n.]

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 31. August 1892.

# Handelsübereinkommen

zwischen

#### der Schweiz und Frankreich

(Vom 23. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

#### Der schweizerische Bundesrath

und

#### der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Bande der Freundschaft, die beide Völker verbinden, zu erhalten und die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

# Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und

Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

# Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Alexander Ribot, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen, und Herrn Jules Roche, Abgeordneten, Minister des Handels und der Industrie;

die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die direkt von schweizerischem Gebiete eingeführt werden, sollen in Frankreich, mit Einschluss von Algerien, den durch den Minimaltarif festgesetzten Zöllen unterworfen sein. Diese Zölle werden unter den im Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1892 vorgesehenen Bedingungen, auch in den Kolonien, den französischen Besitzungen und den hinterindischen Protektoratsländern zur Anwendung kommen.

Im Falle dass einer der Zölle des Minimaltarifes erhöht werden sollte, kann der neue Zoll auf die Produkte schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die schweizerische Begierung angewendet werden.

Regierung angewendet werden.

Die Gegenstände französischem Gebiete eingeführt werden, sollen in der Schweiz den niedrigsten Zöllen unterworfen werden.

Im Falle dass einer der Zölle des schweizrischen Tarifes erhöht werden sollte, kann der nene Zoll auf die Produkte französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die französische Regierung angewendet werden.

### Artikel 3.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Vortheile der Bestimmungen zu gewähren, die in dem als Beilage A dem vorliegenden Uebereinkommen beigefügten Reglemente enthalten sind.

# Artikel 4.

Als direkt eingeführt gelten auch die Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Colli, die diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden, und die Beförderung nach den, zwischen den beiden Regierungen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waaren französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation geniessen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz ganz die zleiche Behandlung.

die gleiche Behandlung.

# Artikel 5.

Wenn eine der beiden Regierungen es als nöthig erachtet, eine neue Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe für einen Gegenstand einheimischer

Erzeugung oder Fabrikation einzuführen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand bei der Einfuhr sofort mit einer Gebühr oder einer Zuschlagstaxe im gleichen Betrage belegt werden.
Im Falle der Aufbebung oder Ermässigung der vorerwähnten Steuern und Lasten sind die Zuschlagsgebühren aufzuheben oder im Verhältniss zu ermässigen

mässigen.

mässigen.

Sofern jedoch eine Ueberwachung oder sonstige administrative Massnahme gegenüber den betreffenden Erzeugnissen und Fabrikaten besteht, sind, im Falle der Aufhebung, die direkten oder indirekten Lasten, die den einheimischen Fabrikanten aus jener Ueberwachung erwachsen, durch eine gleichwertlinge Zuschlagstaxe auf den Produkten des anderen Staatés auszugleichen. Die bei der Ausfuhr französischer oder schweizerischer Erzeugnisse bewilligten Rückzölle sollen genau nur die inneren Verbrauchssteuern repräsentiren, die auf den genannten Erzeugnissen oder auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen lasten.

#### Artikel 6.

Waaren jeder Art, die aus einem der beiden Länder herstammen und in das andere eingeführt werden, dürfen keinen höheren Verbrauchssteuern unterworfen werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen können. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzotten verursachten Kosten betragen. heimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

# Artikel 7.

Die Regierung der Eidgenossenschaft gibt die Zusicherung, dass die französischen Erzeugnisse von den Kantons- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit anderen oder höheren Oktroi- oder Verbrauchssteuern belegt werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen. Ihrerseits gibt die französische Regierung die Zusicherung, dass die schweizerischen Produkte von Seite der Departements- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit anderen oder höheren Oktroi- oder Verbrauchssteuern belastet werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen.

# Artikel 8.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, die Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Verbrauchssteuer gleichkommt.

# Artikel 9.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die für die Kontrole und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und Pontarlier bestehenden besonderen Bureaux werden während der Dauer des vorliegenden Uebereinkommens fortbestehen bleiben. Man ist einverstanden, dass die Gold- und Silberartikel auch in unfertigem Zustande kontrolirt, und dass die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mit einer verbürgten Submission, die für die Wiederausfuhr garantirt, den französischen Verifikationsbureaux zugesendet werden können.

#### Artikel 10.

Die aus der Schweiz in Frankreich eingeführten Waaren nicht schweizerischen Ursprungs dürfen nicht mit höheren Zuschlagstaxen belegt werden, als wie sie gegenüber den gleichartigen Waaren in Anwendung kommen, die aus irgend einem anderen europäischen Lande auf anderem Wege als direkt unter französischer Flagge in Frankreich eingeführt werden.

### Artikel 11.

Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein. Sofern jedoch einer der Nachberstaaten Frankreichs oder der Schweiz mit einem der vertragschliessenden Theile nicht durch die Klausel der meistbegünstigten Nation gebunden ist, darf die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte

Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbureau, durch die in den Versandtorten wohnenden Konsuln oder Konsularagenten des Landes, in das die Einfuhr stattzufinden hat, oder durch einen Ortsbeamten ausgestellt werden. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.

Die genannten Zeugnisse sind stempelfrei.

#### Artikel 12.

Anstände betreffend die Beschaffenheit, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Werth der eingeführten Waaren werden gemäss den im Bestimmungslande in Kraft bestehenden allgemeinen Gesetzesvorschriften erledigt.

#### Artikel 13.

Die Deklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten, also ausser der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waare je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Mass oder Werth derselben angeben.

Wenn es in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Quantität zu bezeichnen, so kann ihm das Zollamt gestatten, das Gewicht, das Mass oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollante bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf er die ausführliche Deklaration der Waare innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen anzufertigen hat.

# Artikel 14.

In Bezug auf die nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren hat der Deklarant, wenn er wünscht, dass das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt werde, dieses Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewichte unter Abzug der gesetzlichen Tara statt.

#### Artikel 15.

Es ist vereinbart, dass die durch vorliegendes Uebereinkommen festgesetzten Zollsätze auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren keinerlei Ermässigung erleiden sollen.

#### Artikel 16.

Die durch einen der beiden Staaten durchgeführten Waaren jeder Art sind gegenseitig von jedem Durchfuhrzolle befreit.

Die Durchfuhr nachgealunter Gegenstände ist untersagt; diejenige von Schiesspulver, von Explosiv- und Sprengstoffen, von Kriegswaffen und Schiessbedarf kann ebenfalls untersagt oder von besonderen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für Alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

#### Artikel 17.

Die französischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines französischen Hauses die Schweiz bereisen, und umgekehrt die schweizerischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses Frankreich bereisen, können gegen Vorweisung einer Legitimationskarte nach dem unter Lit. B der vorliegenden Uebereinkunft beigefügten Muster, oder auf den einfachen Ausweis ihrer Identität hin, für den Bedarf ihrer Industrie Einkäufe machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Sie haben jedoch kein Recht auf irgend eine Begünstigung, welche die Staatsangehörigen nicht geniessen. Es ist ferner vereinbart, dass, falls in einem der beiden Länder für die einheimischen und fremden Handelsreisenden eine Patentaxe errichtet wird, die Handelsreisenden dieses Landes im anderen Lande einer gleichen Gebühr unterworfen werden können. gleichen Gebühr unterworfen werden können.

# Artikel 18.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen und von Reisenden französischer Häuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Frankreich eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten, vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen in der Schweiz und in Frankreich die gleichen sein. Sie werden gemäss der diesem Uebereinkommen unter Lit. C beigefügten Erklärung näher bestimmt werden. stimmt werden.

#### Artikel 19.

Jeder der beiden vertragschliessenden Staaten verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermässigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen einzuräumen, die einer dritten Macht zugestanden werden könnten. Die beiden Staaten verpflichten sich ferner, gegen einander keinerlei Verbote oder zeitweilige Einschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in Kraft zu setzen, die nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung fänden, Ausnahmen vorbehalten, die aus sanitarischen Gründen, zur Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen oder der Zerstörung von Ernten, sowie mit Rücksicht auf Kriegsereignisse, zur Nothwendigkeit würden.

Die beiden Regierungen verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zolle zu belegen.

# Artikel 20.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens sind auf Algerien anwendbar. Immerlin können die Vortheile dieser Bestimmungen nur auf die Waaren schweizerischen Ursprungs Anwendung finden, die im Transit durch Frankreich in jene Besitzung eingeführt werden.

Unabhängig von der Begünstigung, die im Artikel 1 des vorliegenden Uebereinkommens enthalten ist, sollen der Handel und die Industrie der Schweiz in den französischen Kolonien und Besitzungen auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

# Artikel 21.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens finden auf Waaren keine Anwendung, die im einen oder anderen der beiden Länder jetzt oder in Zukunft den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden und spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft. Es bleibt vollziehbar bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an dem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile es gekündet haben wird.

# Artikel 23.

Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das vorliegende Uebereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) (gez.) A. Ribot.

(L. S.) (gez.) Jules Roche.

# Beilage A.

#### Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex, neben den in dem Handelsübereinkommen vom heutigen Tage besonders bezeichneten Vortheilen, folgende Erleichterungen zu gewähren:

#### Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollämter werden ausser den schon durch das Gesetz vom Eingangszolle be-freiten Gegenständen auch die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen, nämlich:

1) Gerberrinde und Lohkuchen;

Brennholz, roh. gespalten. gesägt oder in Reiswellen, sowie Holzkohle;
 Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert behauen, Bretter, Leisten und

Bauhoiz mit der ninde oder ins deviert benauen, broten, besteck nach Rebstecken; Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh; Gewöhnliche junge Bäume und Sträucher zur Obst- oder Waldkultur; Gemeine Abfälle aus dem Thier- und Pflanzemeiche, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespähne, Kleie; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besonderen Gewerbezweige dienliche; Getreide in Garben;

Reps in Garben; Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;

Hanf und Flachs, rob oder gebrochen;
 Medizinalpflanzen;
 Knochen, Hörner und Talg;
 Steine, rohe, behauene, mit dem Meissel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
 Dachziegel und Backsteine;
 Kalk aller Art;
 Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlacken;
 Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirthschaft.

#### Artikel 2.

Die genannten Zollämter werden ebenfalls die nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Lundschaft Gex frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen:

Frische Gemüse und Gartengewächse;
 Frisches Obst;

Kartoffeln;

Brod; Lebendes oder getödtetes Geflügel;

6) Frische Eier; 7) Milch; 8) Frische Butter;

9) Honig.

9) Honig.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im Uebrigen einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot bei der Ausfuhr aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Die hienach verzeichneten Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf zollfrei zugelassen werden¹):

	menger in metr.: brutt	
41	weisser bis auf 35	00
1)	Wein { weisser bis auf 35 rother bis auf 35	00
2)		00
3)	Käse jeder Art	
4)		00
5)		00
6)	Grobes Leder	00
7)		00
8)		00
9)		00
	1 doser, Zillillet werk	00
11)	Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht	T.
atm	polirten Platten	00
12)	Gemeine Töpferwaaren	7.7
13)		00
	Kleider und Weisswäsche	50

	THE STREET, STREET, STREET,																	Let
	Weisser Wein																	
2)	Bier und Obstwein	· date	1.11	by.	20		M.d		9.7						irens			
	Käse jeder Art																	
	Rohe Häute																	
5)	Gegerbte Kalb-, Scha	f- ode	r Zi	egei	nfel	le												
																	9,0	
7)	Grobes Leder Werkzeuge für die L	andwi	rthse	chaf	t t	ind	fü	r	Zet	198	chn	nie	de	I.C	H.		0	
8)	Packkisten aus Holz	. O.	Çu.	11.9	110	.0									10		1.0	
9)	Kunsttischlerarbeiten,	Möbe	l, Fä	ssei	r, Z	imi	ner	we	rk	un	dS	chi	eir	ier	arbe	ite	en	
10)	Marmor von Thoiry,	roh, oc	ler i	n ge	esäs	rter	ı, p	oli	rte	n	ode	r I	nic	ht	poli	rte	en	
/	Platten			100	Ш7,	1												
11)	Gemeine Töpferwaare	n .																
12)	Grobe Eisenwaaren,	mit A	ussel	lus	s d	er	Scl	ilo	sse	rwa	aar	en	8					
	Kleider und Weisswä														212	gr.	300	

#### Artikel 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen

Die Gerbereich der Landschat des durier jahrlich, fer vom edigenossischen Ausgangszolle, bis auf tausend ') rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf achttausend ') rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf ausführen.

Ausserdem werden für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waaren sämmtliche Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz, die im schweizerischen Tarife auf 20 Rappen per 100 kg festgesetzt sind, auf 10 Rappen per 100 kg

#### Artikel 5.

Weder von Vieh, noch von Gegenständen aller Art, die von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt werden, soll irgend ein Durchfuhrzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrol- und Polizeimassnahmen, sowie die Befugniss vor, bei Viehseuchen die Durchfuhr oder die Einfuhr des Viehes gänzlich zu untersagen. Die Gebühren für die sanitarische Untersuchung werden für das durchgeführte Vieh auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Artikel 6.

Artikel 6.

Die Einführ der vom Eingaugszoll befreiten Waaren darf bei allen an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollämtern und Zollbezugsposten stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und die Gegenstände bei den genannten Zollämtern oder Zollbezugsposten anzumelden.

Die in Artikel 3 bezeichneten, sowie die gemäss Artikel 4 zollfrei auszuführenden Waaren dürfen nur über die Zollämter Grand-Sacconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chancy ein- oder ausgeführt werden.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 3 und 4 hievor bezeichneten Waaren Freikarten ausstellen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, jedoch nur bis zum Belaufe der durch die genannten Artikel festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmassregeln, uter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmassregeln, wie Ursprungszeugnisse etc., welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich über die Herkunft der eingeführten Waaren Gewissheit zu verschaffen. Die im Artikel 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

#### Artikel 7.

Artikel 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzoile wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen. Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrole durch Büchlein vor, die den Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von ihnen bei den eidgenössischen Zollämtern vorzuweisen sind.

Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein. Zu diesem Zwecke werden ihnen durch die eidgenössische Zollverwaltung Büchlein zugestellt werden.

# Artikel 8.

Es wird vereinbart, dass das Grenzbureau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhren, Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich, wird abfertigen können.

# Artikel 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit wie das Handelsübereinkommen vom heutigen Tage, in Kraft treten und die gleiche Zeitdauer haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

Bisheriges Reglement: 600. Bisheriges Reglement: 6000.

# Beilage B.

### Recto.

# Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 18	Wappen	Nr. der Karte
G	ültig in der Schweiz und in F	rankreich.
Geschlechts- und Ta	Inhaber:	
	diname: , den	
(L. S.)		orde, die die Karte ausstellt.)
FI.	Verso.	
∫ eine ¹	Es wird hiermit bescheini inin	igt, dass Inhaber dieser Karte

Waarenbestellungen aufzusuchen u. Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass 

 [ der Firma
 besitzt.

 [ der Firma
 in
 steht, welche eine¹
 daselbst besitzt.

als Handelsreisender im Dienste

Bezeichnung	der	Person	des	Inhabers

Alter:	
Gestalt:	
Haare:	
Besondere Kennzeichen:	
*	
Unterschrift des Inhabers:	

Bemerkung. Von den auf dem Formular bezeichneten Doppelzeilen wird nur die obere oder die untere ausgefüllt, je nachdem es sich, für die erste Zeile, um einen Kaufmann oder Fabrikanten, oder, für die zweite Zeile, um einen Handelsreisenden handelt. Das Formular soll hiefür den genügenden Raum gewähren.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

#### Beilage C.

#### Zusatz-Erklärung betreffend die Waarenmuster.

Zur Wahrung der Ausführung von Artikel 18 des heute unterzeichneten Handelsübereinkommens, welcher die gegenseitige zollfreie Zulassung der von den Handelsreisenden aus der Schweiz nach Frankreich und aus Frankreich nach der Schweiz eingebrachten Waarenmuster vorsieht, ist Folgendes vereinbart werden:

nach der Schweiz eingebrachten Waarenmuster vorsient, ist rolgendes vereinbart worden:

1. Jeder der vertragschliessenden Staaten wird in seinem Gebiete die zur Einfuhr oder Wiederausfuhr genannter Waarenmuster offenen Bureaux bezeichnen. Die Wiederausfuhr darf jeweilen über ein anderes, als das Einfuhr-Bureau stattfinden.

2. Bei der Einfuhr soll der auf die Muster entfallende Zollbetrag bestimmt

Bureau stattfinden.

2. Bei der Einfuhr soll der auf die Muster entfallende Zollbetrag bestimmt und dieser entweder baar hinterlegt oder gehörig verbürgt werden.

3. Behufs sachgemässer Feststellung ihrer Identität sollen die Muster durch Stempelabdrücke, Bleie oder Siegel kenntlich gemacht werden; alles unentgeltlich.

4. Das über die Muster aufzunehmende Bordereau, dessen Form seitens der vertragschliessenden Staaten zu bestimmen ist, soll enthalten:

a. Die Aufzählung der eingeführten Muster, ihre Gattung und die zur Erkennung ihrer Identität geeigneten Angaben;

b. den auf den Mustern haftenden Zollbetrag, sowie die Angabe, ob dieser baar bezahlt oder verbürgt worden ist;

c. die Angabe der Art und Weise, wie die Muster gezeichnet worden sind;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der hinterlegte Zoll definitiv der Zollkasse verfallen, oder, wenn der Zoll verbürgt worden, dieser von dem Bürgen einzufordern ist, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, dass die Muster wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus verbracht worden sind. Jene Frist soll ein Jahr nicht übersteigen.

5. Wenn die Muster vor der anberaumten Frist (4d) behufs der Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus bei einem dazu ermächtigten Bureau vorgewiesen werden, hat dieses letztere sich zu vergewiesern, dass die auszuführenden Gegenstände mit den bei der Einfuhr vorgewiesenen Waaren identisch seien. Sofern kein Zweifel hierüber waltet, wird das betreffende Bureau die Wiederausfuhr oder die Rückfuhr in ein Niederlagshaus konstatiren und den baar hinterlegten Zollbetrag zurückerstatten, beziehungsweise die nöttigen Massnahmen zur Entlastung der Bürgschaft treffen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

# Literar-Uebereinkunft

### der Schweiz und Frankreich.

#### Der schweizerische Bundesrath

und

# der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Rechte der Urheber literarischer und künstlerischer Werke immer wirksamer zu schützen, haben beschlossen, in Bezug auf verschiedene Punkte, worüber eine Präzisirung und Ausdehnung des durch die Gesetze der beiden Länder und die in Bern am 9. September 1886 abgeschlossene Uebereinkunft des internationalen Verbandes den Autoren gegenseitig zugesicherten Schutzes als nützlich erscheint, eine Uebereinkunft abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

# Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und

Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Alexander Ribot, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen,

die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Die staatsangehörigen Autoren des einen der beiden Vertragsstaaten, sowie ihre Rechtsnachfolger sollen gegenseitig im Gebiete des anderen Staates die Rechte geniessen, welche die bezüglichen Gesetze jetzt oder in Zukunft den eigenen Staatsangehörigen für ihre veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst gewähren. Die im einen der beiden Vertragsstaaten veröffentlichten Werke sollen den Werken der schweizerischen oder französischen Autoren gleichgestellt sein.

#### Artikel 2.

Artikel 2.

Für die öffentliche Darstellung und Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, die zum ersten Male in einem der beiden Länder dargestellt oder aufgeführt worden sind, soll die Gebühr der Autoren und Komponisten auf Grundlage der zwischen den betheiligten Parteien getroffenen Vereinbarungen erhoben werden.

Die Darstellung oder Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Schulen, Pensionate, Militärmusiken, Privatoder Liebhabergesellschaften bleibt jedoch den Gesetzesvorschriften des Landes unterworfen, wo die Aufführung stattfindet; doch soll sich diese Bestimmung

<sup>1</sup> Art der Fabrik oder Handlung.

in keinem Falle auf Unternehmer erstrecken, die aus der Darstellung oder Aufführung direkt oder indirekt Nutzen ziehen.

Die Ausübung der den Autoren und Komponisten durch den vorliegenden Artikel zuerkannten Rechte findet statt, ohne dass es hiefür irgend einer am Kopfe des Werkes angebrachten Erwähnung oder eines Vorbehaltes bedarf.

### Artikel 3.

Die Artikel von Zeitungen oder Zeitschriften, die in einem der beiden Länder veröffentlicht werden, dürfen im Original oder in Uebersetzung im anderen Lande nachgedruckt werden, sofern die Autoren oder Verleger dies nicht ausdrücklich verboten haben. Für Zeitschriften ist es genügend, wenn das Verbot in allgemeiner Weise am Kopfe jeder Nummer der Sammlung er-wähnt wird.

wähnt wird.

Dieses Verbot darf in keinem Falle auf Artikel über politische Fragen oder auf den Abdruck von Tagesneuigkeiten oder « Vermischtes » Anwendung finden. Es ist wohl verstanden, dass die in diesem Artikel vorgesehene Befugniss

zum Nachdruck sich nicht auf die Feuilleton-Romane erstreckt.

#### Artikel 4.

Es ist gestattet, in einem der beiden Länder Sammlungen von Auszügen oder ausgewählten Stücken von Werken verschiedener Autoren, die im anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, sofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht berechnet sind und die Namen der angeführten Autoren erwähnt werden.

#### Artikel 5.

Die Architekten der beiden Länder sollen im anderen Lande für die Reproduktion oder die Ausführung ihrer Werke dieselben Rechte haben, wie sie den Urhebern von Werken der Kunst zuerkannt sind, sofern es sich um Bauwerke oder Theile von Bauwerken handelt, die einen speziell künstlerischen Charakter haben.

#### Artikel 6.

Photographische Werke geniessen im einen wie im anderen Lande den Schutz, den die bezüglichen Gesetze den photographischen Werken von Inländern sichern.

#### Artikel 7.

Jedes Vorrecht oder jede Begünstigung, die in Bezug auf den Schutz der Rechte von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern auf ihre Werke der Literatur oder Kunst von dem einen der beiden Länder einem anderen zugestanden sind oder noch zugestanden werden, sollen in vollem Umfange auch den Urhebern des anderen Staates gewährt sein.

#### Artikel 8.

Werke, die zur Zeit der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande nicht Gemeingut geworden sind, geniessen den gleichen Schutz, wie die später veröffentlichten Werke. Insbesondere ist verstanden, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 2 auch auf die darin angeführten Werke Anwendung finden, die vor der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft veröffentlicht wurden.

#### Artikel 9.

Die vorliegende Uebereinkunft soll sofort nach dem Ratifikationsaustausch, der so bald wie möglich erfolgen wird, in Kraft treten. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile sie gekündet haben wird.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die vorliegende Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) (gez.) A. Ribot.

# Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen,

vom 23. Februar 1882.

# Zusatzartikel.

Zur Erleichterung des Grenzverkehres und im Interesse der Grenzbevölkerungen können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umkreise von 40 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herstammen, gegen Entrichtung einer Gebühr, die der Hälfte des betreffenden niedrigsten Zollansatzes gleichkommt, gegenseitig aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden.

Diese Einfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen und es bleiben die in vermeinsamen Einverständniss von den Regenerationer der Scheiden die in vermeinsamen Einverständniss von den Regenerationer der Scheiden der Sc

übersteigen, und es bleiben die in gemeinsamem Einverständniss von den Behörden der beiden Länder zu treffenden Kontrolmassregeln vorbehalten.

Dieser Artikel, der einen integrirenden Bestandtheil der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 bildet, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden in Paris sobald als möglich ausgewechselt werden. Er tritt spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die zu diesem Zwecke von ihren betreffenden Regierungen gehörig Bevollmächtigten den vorliegenden Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) (gez.) A. Ribot.

(L. S.) (gez.) Jules Roche.

# Notenaustausch.

Das Ministerium des Auswärtigen der französischen Republik an die schweizerische Gesandtschaft in Paris.

Paris, den 20. Juli 1892.

Herr Minister!

Ich beeile mich, Ihnen mitzutheilen, dass Herr Jules Roche und ich bereit sind, das Handelsübereinkommen, die Literarkonvention und die Zusatz-bestimmung zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenz-

nachbarlichen Verhältnisse zu unterzeichnen, nachdem wir uns über deren Wort-laut gegenseitig verständigt haben, selbstverständlich unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Bundesrathes und der späteren Ratifikation durch die französi-schen Kammern und die Bundesversammlung. Es ist übrigens vereinbart worden, dass diese Ratifikation bis zum 31. Dezem-

Es ist übrigens vereinbart worden, dass diese Ratifikation bis zum 31. Dezember nächsthin verschoben werden könne, um den Parlamenten beider Staaten Zeit zu lassen, über gewisse Tarifreduktionen, welche die französische wie die schweizerische Regierung denselben binnen kürzester Frist vorzulegen beabsichtigen, zu entscheiden.

Was uns betrifft, so haben wir in weitestem Masse das Versprechen gehalten, das Herr Arago Ihnen abzugeben ermächtigt war, und das ich in meinem Schreiben vom 18. März abhin mit nachstehenden Worten bestätigt habe:

"Wie Sie in Erinnerung bringen, hat Herr Arago wiederholt dem Bundes«rathe erklärt, dass die Regierung der Republik stets geneigt sei, die Reklamationen, die ihr gerechtfertigt erscheinen, in freundschaftlichster Weise zu «untersuchen und dieselben gegebenen Falls, nach kontradiktorischer Prüfung, «den Kammern in empfehlendem Sinne zu unterbreiten».

«In diesem Sinne und Geiste werden der Herr Minister des Handels und «der Herr Minister der Landwirthschaft die Mittheilungen aufnehmen, die Sie «mir in Aussicht stellen».

«der Herr Minister der Landwirthschaft die Mittneilungen aumenmen, die Sie «mir in Aussicht stellen».

In Folge dieses Schreibens haben sodann Besprechungen zwischen den Herren Jules Roche, Develle und Ihnen, sowie Herrn Gramer-Frey stattgefunden.

Die Herren Jules Roche und Develle haben dem Ministerrathe mitgetheilt, dass ihnen ungefähr fünfzig Positionen des Zolltarifes zu einer Abänderung in günstigem Sinne geeignet erscheinen. Die Regierung ermächtigte sie hierauf, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, welcher beim Beginn der nächsten Session der Deputitienbaumer vorzelect werden soll.

einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, welcher beim Beginn der nächsten Session der Deputirtenkammer vorgelegt werden soll.

Sie werden zugeben, dass es nicht möglich war, den Forderungen des Bundesrathes in noch höherem Masse entgegenzukommen.

Ich muss hier daran erinnern, dass, obschon die dem Parlamente zur Prüfung vorgeschlagenen Reduktionen unabhängig sind von den gegenseitigen Vereinbarungen, sie nach unserer und Ihrer Auffassung eine zu grosse Bedeutung haben, als dass die endgültige Entscheidung der Kammern nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden müsste, sobald es sich um die Ratifikation dieser Uebereinkommen handeln wird.

Jede der beiden Regierungen behält in dieser Hinsicht die volle Freiheit

Jede der beiden Regierungen behält in dieser Hinsicht die volle Freiheit

det der beiden Regierungen behat in dieser rinisent die volle Freiheit der Beurtheilung.

Sie haben vorgestern noch etwas mehr von uns verlangt. In der Befürchtung, dass das französische Parlament einen Theil der auf die Artikel des Zolltarifes bezüglichen Vorschläge nicht genehmige oder abändere, sprechen Sie den Wunsch aus, es möchte Ihnen die Kenntnissnahme von dem Entschlusse des Bundesrathes, in diesem Falle jede Ratifikation des Handelsübereinkommens und der Literarkowention zu verweigeren schriftlich bestätist werden.

und der Literarkonvention zu verweigern, schriftlich bestätigt werden.

Nach der Ansicht des Bundesrathes, welcher wir uns, Ihrer Einladung zufolge, durch eine ausdrückliche Erklärung anschliessen sollen, würden diese beiden Uebereinkommen und die Zollermässigungen, zu deren Empfehlung bei den Kammern die französische Regierung die Initiative ergriffen hat, ein untheilbares Ganzes bilden.

den Kammern die französische Regierung die Initiative ergriffen hat, ein untheilbares Ganzes bilden.

Wir denken nicht duran, dem Bundesrathe das Recht abzusprechen, die Beschlüsse, die er im einen wie im anderen Falle zu fassen berufen sein wird, so aufzufassen, wie er es thatsächlich thut.

Es scheint uns aber immerhin gefährlich, die Frage so zu stellen.

Die französische Regierung wird sich ohne jeden Zweifel durch die blosse Vorlage eines Gesetzesentwurfes für verpflichtet halten, in loyaler Weise alles zu thun, was von ihr abhängt, um demseiben die Annahme zu sichern.

An entscheidenden Argumenten wird es ihr übrigens nicht fehlen. Sie wird solche nicht nur bei der Prüfung der Artikel des Gesetzesentwurfes finden, sondern auch in den Betrachtungen allgemeiner Natur, die sich aus der Gesammtheit der Beziehungen der beiden Staaten ergeben.

Das wirksamste Mittel aber, die Zustimmung der Kammern zu erhalten, scheint uns nicht das zu sein, dass wir ihnen sagen, auf diese Zustimmung sei in jeder Beziehung gewissermassen zum Voraus gerechnet worden, und sie hätten nun die Vorschläge, die sich auf eine grosse Zahl von Artikeln beziehen, wovon wenigstens einige zu lebhaften Diskussionen Anlass geben können, thatsächlich nur in ihrer Gesammtheit anzunehmen oder zu verwerfen.

Anderseits würde es ohne Zweifel Ihnen, wie uns, als eine Unklugheit beider Regierungen erscheinen, wenn sie sich in ihren eigenen Beschlüssen binden und sich zum Voraus der Möglichkeit begeben wollten, die getroffenen Vereinbarungen in Wirksamkeit zu setzen, weil beide Parlamente oder eines derselben, von seinen Rechten Gebrauch machend, nicht alle Reduktionen, die nach einer ersten Prüfung möglich oder wünschbar erschienen sind, ratifizirt hätte.

Wir glauben, dass es nicht ohne Gefahr wäre, in diese schwierigen und verwickelten Fragen den Geist der Ausschliesslichkeit hineinzutragen.

Die Garantie, die der Bundesrath sich gegen eine Abstimmung im Parlament verschaffen möchte, kann übrigens nach unserer Ansicht nur in dem Rechte gefunden we

zurückzukehren.

Es war meine Pflicht, Herr Minister, im Namen der Regierung der Republik Ihre vollste Aufmerksamkeit auf die vorstehenden Erwägungen zu lenken. Ich hoffe gerne, dass sie die Zustimmung Ihrer Regierung finden werden, und dass nach diesen offenen Erklärungen nichts mehr der Unterzeichnung der Uebereinkommen entgegensteht, die nach unserer Auffassung dazu beitragen sollen, die freundschaftlichen Beziehungen noch inniger zu gestalten, die inter erken unsere heiden. Staten verbrieden jetzt schon unsere beiden Staaten verbinden.

Genehmigen Sie, etc.

(gez.) Ribot.

#### Die schweizerische Gesandtschaft in Frankreich an das Ministerium des Auswärtigen in Paris.

Paris, den 22. Juli 1892.

# Herr Minister!

Nachdem der Bundesrath von der gestern Morgens übergebenen Note Ew. Excellenz vom 20. dies Kenntniss genommen hat, beauftragt er miech, Ihnen für die Offenheit Ihrer Erklärungen seinen Dank auszusprechen. Er anerkennt gerne den freundschaftlichen und versöhnenden Geist, mit welchem die Regierung der Republik in die soeben abgeschlossenen Unterhandlungen eingetreten ist. Er erinnert aber auch seinerseits daran, dass er selbst von dem gleichen Geiste durchdrungen war, besonders als er, um den Wünschen der französischen Regierung Rechnung zu tragen, nicht ohne Bedauern einwilligte, auf sein Begehren zu verzichten, die Tarifreduktionen, welche doch mit dem ganzen Handelsübereinkommen in Beziehung stehen, wie es sonst gebräuchlich ist, in dasselbe aufzunehmen; aber er hält es auch für ein Gebot der Loyalität, weder die französische Regierung noch das Parlament darüber im Unklaren zu lassen, dass die Schweiz diese Tarifreduktionen sowoil unter sich in ihrer Gesammtheit, als mit dem Handelsübereinkommen und der Literarkonvention zusammen, als ein Ganzes von gegenseitigen Konzessionen ansieht, die zu gleicher Zeit in Kraft treten müssen.

Der Bundesrath hat daher darauf bestanden, dass diese Erklärung in das Schriftstick aufgenommen werde, worin er sich verpflichtet, der Bundesversammlung die Ermässigungen des Tarifes für die Einfuhr in die Schweiz zur Annahme zu empfehlen. Es genügt ihm jedoch, dass dies hier geschehe, vorausgesetzt, dass der gegenwärtige Notenaustausch gleichzeitig mit dem zu Stande gekommenen Uebereinkommen publizirt werde.

Wenn auch der Bundesrath seine Zustimmung dazu gab, dass die Tarifreduktionen beiderseits den Gegenstand autonomer Entschliessungen bilden sollen, so konnte er doch die Gefahr nicht verkennen, welcher das so mühnsam erreichte Einverständniss durch dieses Verlahren ausgesetzt wird. Die Freiheit jedes Parlamentes, die Einzelheiten dieses Uebereinkommens in einem für den anderen Theil ungünstigen Sinne abzuändern, kann zur Folge haben, dass das Ganze wieder in Frage gestellt wird.

Es ist zu hoffen, dass dies nicht der Fall sein werde, und mit Rücksicht darauf nimmt der Bundesrath mit Genugthuung Kenntniss von der Versicherung Ew. Excellenz, dass die Regierung der Republik ihrerseits alles thun werde, um die Annahme des Gesetzesentwurfes betreffend die Reduktionen für die Einfuhr in Frankreich herbeizuführen. Der Bundesrath glaubt in der That gerne, dass die französischen Kammern bei der Prüfung dieser Ermässigungen sich ausschliesslich von den höheren Erwägungen, von denen auch die Regierung der Republik durchdrungen war, leiten lassen, und dass sie in ihrer Abstimmung zu den gleichen Resultaten ohne irgend welche Abänderung gelangen werden. Wenn wider Erwarten des Bundesrathes eine andere Wendung eintreten würde, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Bundesversammlung das Einverständniss als gescheitert betrachten würde.

Dies sind ganz offen und aufrichtig die Erklärungen, welche ich von meiner Regierung Ew. Excellenz gegenüber abzugeben beauftragt bin; ausserdem bleibt mir nur noch übrig beizufügen, dass Herr Cramer-Frey und ich ermächtigt sind, zur Unterzeichnung der abgeschlossenen Uebereinkommen

Genehmigen Sie, etc.

Der Gesandte der Schweiz: (gez.) Lardy.

# Der Minister des Auswärtigen der französischen Republik an den Gesandten der Schweiz in Paris.

Paris, den 23. Juli 1892.

Im Anschlusse an mein Schreiben vom 20. dies, \*und indem ich dem von Ihnen geäusserten Wunsche entspreche, beehre ich mich, Ihnen in der Anlage das Verzeichniss der Abänderungen des Zolltarifes zu übermitteln, welche die Regierung der Republik in den Gesetzesentwurf aufnimmt, den sie beim Beginne der nächsten Session der Deputirtenkammer vorlegen wird.

Genehmigen Sie, etc.

Herr Minister!

(gez.) Ribot.

### Beilage

zur Note des französischen Ministers des Auswärtigen an den schweizerischen Gesandten in Paris, vom 23. Juli 1892.

#### Zölle bei der Einfuhr in Frankreich.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifes, m. den Zoll des Minimaltarifes, a. den alten Gebrauchszoll vor dem 1. Februar 1892.

zoll vor c	iem 1. Februar 1892.	
Nummer de französische Tarifes		den Gesetzesentwurf fzunehmender Tarif
5	Kühe (g. 10 per 100 kg, lebend; a. 20 per	Franken per 100 kg
	Stück) per 100 kg, lebend	5. —
6	Stiere (g. 10. — per 100 kg, lebend; a. 12. — per	_
_	Stück) per 100 kg, lebend Junge Ochsen und Stiere, Rinder (g. 10. — per 100 kg,	5. —
7	Junge Ochsen und Stiere, Rinder (g. 10. — per 100 kg.	_
05	lebend; a. 8. — per Stück) per 100 kg. lebend	5
35	Milch (g. 5. —, m. 2.50, a. frei)	frei
	Die zeitweilig zollfreie Zulassung findet Anwendung auf die die Milch enthaltenden Flaschen oder Gefässe.	1
35 ter	Milch, kondensirte, mit weniger als 40 % Zuckerzusatz	
	(General- und Minimaltarif: mit weniger als 50 %	40 % des Zolles für
	Zuckerzusatz: Hälfte des Zolles für raffinirten Zucker*)	raffinirten Zucker*) plus Fr. 5. —
	plus; g. 8. —, m. 6. —; alter Tarif: 32. —)	prae 1 11 01
36	Hartkäse (g. 25. —, m. 15. —, a. 4. —)	11
98	Chokolade mit mehr als 55 und weniger als 65 % Cacao	
	(g. 150. —, a. 98. 40)	120. —
168	Holzfaserstoff, nasser, auf chemischem Wege hergestellt.	
	wenigstens 50 % Wasser enthaltend (g. 2.50, m.	
	2. —, a. frei)	1,
205	Aluminiumeisen mit 10 % Aluminium oder weniger	
	(g. 4.75, m. 3.50)	2, 50
205	Aluminiumeisen mit mehr als 10 und weniger als 20 %	
	Aluminium (g. 9. —, m. 7.50)	5
221	Aluminiumbronze, rohe, nicht mehr als 20 % Aluminium	
	enthaltend (g. 13. —, m. 10. —, a. 500. —)	7. 50
238 bis	Kastanienholzextrakt und andere gerbstoffhaltige Säfte,	
	flüssig oder fest; Pflanzenextrakte (g. 5, m. 3,	
	a. frei)	1, 50,
293	Extrakte aus Farbhölzern oder anderen Farbstoffen,	
	andere: **)	
	— schwarz und violett (g. 20. —, m. 15. —, a. 10. —)	10. —
	— roth und gelb (g. 30. —, m. 20. —, a. 15. —)	15
361	Elektrische Glühlampen: mit ihrer Ausrüstung (g. 400.—,	
3	m. 350. —, a. 18. 50)	250
364  bis	Elektrische Glühlampen: ohne ihre Ausrüstung (g. 800,	
	m. 700. —, a. 18.50)	500. —
368	Baumwollgarne, gefärbte oder geflammte (chinés) (Zu-	Zoll der rohen
	schlag zum Zoll der rohen Garne per kg: g 40,	Garne plus Fr 25
000.11	m. —. 30, a. —. 25)	per kg
368 bis	Garne aus reiner Baumwolle, einfache, glacirte (Zu-	Zoll der einfachen.
	schlag zum Zoll der einfachen, gebleichten oder ge-	gebleichten oder gefärbten Garne,
	färbten Garne per kg: g. — 60, m. — 45; a. Zu-	plus Fr 25
	schlag zum Zoll der rohen Garne per kg: —. 25) .	per kg

 <sup>\*)</sup> Der Zoll für raffinirten Zucker (anderen als Candis) beträgt nach dem Generaltarif Fr. 72. —, nach dem Minimaltarif Fr. 68. — per 100 kg netto. Die Red.
 \*\*) Andere als Garancine und Krappextrakt. Die Red.

Tarifes	es en Artikel at	den Gesetzesentwurf Ifzunehmender Tarif
380	Näh-, Stick- und Posamentirseide, Seide für den Kurz-	Franken per 100 kg
	waarenhandel und andere: — roh (g. 400. —, m. 300. —, a. frei)	50. —
	— gefärbt (g. 600. —, m. 400. —, a. frei)	75. —
382	Gewebe aus Leinen, Hanf oder Ramie.	
	Anmerkung. Beim Abzählen der Fäden sowohl der Kette als des Schusses werden Bruchtheile von Fäden nicht.	
	Kette als des Schusses werden Bruchtheile von Fäden nicht mitgerechnet; die Summe der beiden Zahlen wird durch 2 dividirt; wenn sich hiebei als Quotient eine Bruchzahl ergibt,	
	wird der Bruchtheil fallen gelassen.	
	(Generaltarif u. Minimaltarif: Der Bruchtheil wird als Einheit gerechnet; alter Tarif: Der Bruchtheil wird nicht	
	berücksichtigt.)	
105	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und	
	Zwilliche: — gebleicht (Zuschlag: g. 26 %, m. 20 %, a. 45 %)	Zoll des rohen Ge-
		webes plus 15% Zoll des rohen Ge-
106	— gefärbt (Zuschlag: g. 40. —, m. 30. —, a. 25. —)	webes plus Fr. 25,
107	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und	
	Zwilliche, bedruckt (per 100 m <sup>2</sup> ): — mit 1—2 Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn	Zoll der rohen Ge-
	die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt: g. 4.60,	webe, je nach der Art, plus Fr. 2.50 per 100 m <sup>2</sup>
	m. 3. 75; a. 2. — per 100 m²)	Zoll der rohen Ge-
	<ul> <li>mit 3—6 Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt: g.</li> </ul>	webe, je nach der Art, plus
	8. 10. —, m. 6. 25; a. 4. — per 100 m <sup>2</sup> )	Fr. 4. 75 per 100 m <sup>2</sup>
	<ul> <li>mit 7 und mehr Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt:</li> </ul>	Zoll der rohen Ge- webe, je nach der Art, plus
	g. 43. —, m. 40. —, a. 7.50 per 400 m²)	Art, plus Fr. 8. 50 per 100 m <sup>2</sup>
	Die Bemerkung A (in Nr. 407 des neuen französischen	
	Tarifes): "Wenn die Breite des Gewebes 1 m übersteigt, so wird der Zoll im Verhältniss erhöht" fällt weg.	
111	Gewebe jeder Art, aus reiner oder gemischter Baum-	
	wolle, ganz oder theilweise aus gefärbten, gebleichten oder glacirten Garnen hergestellt (Zuschlag zum Zoll	Zoll der rohen Ge-
	der rohen Gewebe: g. 65%, m. 50%, plus Zuschlag	webs plus Fr. 25 -
	für das Färben, Bleichen und Glaciren; a. Zuschlag von 40. — zum Zoll des rohen Gewebes)	per 100 kg, nebst Zuschlag für das Färben, Bleichen oder Glaciren
	Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der durch die	ouer Giaciren
	gefärbten, gebleichten oder glacirten Garne hervorgebrachte	
	Effekt nicht einen Zehntel der gesammten Oberfläche übersteigt. Wenn das Gewebe gleichzeitig aus gefärbten, gebleichten	
	und glacirten Garnen besteht, wird der Zuschlag für das Färben, das Bleichen oder das Glaciren erhoben, je nachdem	
	die gefärbten, gebleichten oder glacirten Garne vorherrschen.	
112	Brillantés und façonnirte Gewebe, rohe:  — auf dem Jacquardstuhl hergestellt (Zuschlag: g. 30%).	Zoll der glatten Ge-
	— auf dem Jacquardstuhl hergestellt (Zuschlag: g. 39°/°, m. 30°/°, a. 40°/°)	webe, je nach der Art, plus 30 %
	— andere (Zuschlag: g. 39 %, m. 30 %, a. 10 %).	Zoll der glatten Ge-
5.		webe, je nach der Art, plus 10%
112 bis	In den Tarif aufzunehmende neue Position: Satins und Satinettes aus Baumwolle, glatte, rohe, im	
	Gewichte von 11 kg und mehr per 100 m² (g. 80. —	
•	bis 470.—, m. 62.— bis 131.—, a. 50.— u. 72.—)	90. —
	Im Tarif nach « Geweben am Stück » der Nr. 419 aufzunehmende neue Position:	
419	Unterjacken*) (camisoles), sogen. «Suisses», im Ge-	
	wichte von mehr als 150 g per m², auf der gewöhn- lichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt	
	(g. 400.—, m. 300.—; a. 90.—, ev. 225.—)	130. —
	Nach der letzten Position der Nr. 419 wird fol-	
	gende Anmerkung aufgenommen: Wirkwaaren, die mit einem Häckehen, einer kleinen Ver-	
	Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band,	
	das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt	
	betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der	
421	Waare um weniger als 10 % erhöhen. Bänder aus reiner Baumwolle im Gewicht von:	125. —
	— 9 kg und mehr per 100 m <sup>2</sup>	und Streichung des Wortes "rohe" **)
	— weniger als 9 kg per 100 m <sup>2</sup>	300. —
	(Eür den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten	
	(Eür den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten	
	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarifie folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarifie ausserdem die oben unter Nr. 405 und	
	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegenenen Zuschläge, vor.— Der alte Zoll	
	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied de Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben	
426	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.) Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für	
426	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zolle: g.: roh 480. —, m.: roh 372. —; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.) Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht "Zuschlag zum	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoll der rohen
426	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.) Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoll der rohen
	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.) Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %) Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—,	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoll der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück»:  Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
426 434 443	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline?): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück»:  Unterjacken (camisoles), sogen. «Suisses», auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoleuse rectiligne)	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück»:  Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der	und Streichung des Wortes "rohe" **) Zoli der rohen Musseline†) plus
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor.— Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück »:  Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400.—, m. 300.—; a. 120.—, ev. 242.—).  Wirkwaaren, die mit einem Häckehen, einer kleinen	und Streichung des Wortes "rohe" **)  Zoli der rohen Musseline†) plus 15 %
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe augegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline ?): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %/o)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren: Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück »: Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400.—, m. 300.—; a. 120.—, ev. 242.—).  Wirkwaaren, die mit einem Häckehen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder	und Streichung des Wortes "rohe" **)  Zoli der rohen Musseline†) plus 15 %
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schendie genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %/o)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück »:  Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400.—, m. 300.—; a. 120.—, ev. 242.—).  Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestiekt oder mit Spitzen oder mit Posamentierarbeit	und Streichung des Wortes "rohe" **)  Zoli der rohen Musseline†) plus 15 %
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach «Geweben am Stück»:  Unterjacken (camisoles), sogen. «Suisses», auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400.—, m. 300.—; a. 120.—, ev. 242.—).  Wirkwaaren, die mit einem Häckehen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden	und Streichung des Wortes "rohe" **)  Zoli der rohen Musseline†) plus 15 %
434	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480.—, m.: roh 372.—; für gebleichte und gefärbte Bänder schen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)  Musseline, bros hirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline?): g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)  Bänder *), mit Seide gemischt (g. 490.—, m. 372.—, a. 300.—)  Wollene Wirkwaaren:  Einschaltung folgender neuen Position nach « Geweben am Stück»:  Unterjacken (camisoles), sogen. «Suisses», auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoleuse rectligne) hergestellt (g. 400.—, m. 300.—; a. 120.—, ev. 242.—).  Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleinen band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestiekt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten	und Streichung des Wortes "rohe" **)  Zoli der rohen Musseline†) plus 15 %

In den Gesetzesentwur

<sup>\*)</sup> Aus Baumwolle. Die Red.

\*\*) Tarif-Nr. 421 lautet: Rohe Bänder aus reiner Baumwolle. *Die Red.*†) Für rohe Musseline beträgt der Zoll nach dem Generaltarif Fr. 400.—, nach dem Minimaltarif Fr. 320.—, nach dem alten Tarif Fr. 180.— per 100 kg. *Die Red.* 

Nummer de anzösische Tarifes	nesd ash all a Artikel	den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif Franken Stanst	Nummer de französische Tarifes	s manutikut sesbesa matukut der Bur	Artikel	In den aufzu	Gesetzesentwur nehmender Tarif Franken
i)ren 00 kg	Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide:  — Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne hergestellt:	per 100 ligs	512 bis	Pumpen, Ventila	-, Kolben- und Turbinen ttoren, im Gewichte von: g (g. 15.—, m. 10.—	a upidendina	per 100 kg
	— aus Floretseide (g. 600. —, m. 500. —, a. 200. — — aus Seide (g. 600. —, m. 500. —, a. frei) .		Harry Harris S	1000—5000 kg	g (g. 15. —, m. 10. —; a. 6	6. — 10. —	6. —
	Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleiner	0 4	esbad - 4-duar-e	15. —)	SELDMOIDE - BURISDESSE E	The Showing	8. —
	Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) ode einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werder	mitgered	aid Abr	15. —)	(g. 15. —, m. 10. —; a. 6 	thrister or its	10. —
	nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbei besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskoster		pedan	15. —)	nanualizana nasa-nasa-na	Sum aprets near	15. —
	der Waare um weniger als 10 % erhöhen. Halstücher (fichus) und Schärpen mit Fransen, aus Seide	a mortalist on the	518 520	Maschinen zur Pap	. —, m. 8. —, a. 5. —) . pierfabrikation, im Gewich	ite von:	5. —
	oder Floretseide (g. 600. —, m. 500. —; a. aus Seide frei, aus Floretseide 200. —)	400. —	sabrenta sabrew	1500 kg und unter 1500 kg	mehr (g. 15.—, m. 9.— g (g. 15.—, m. 9.—, a. 5	-, a. 5. —) 5. —)	6. — 9. —
59 bis	Hand- oder Maschinenstickereien:*)	III IWA	The Analysis supports to	Neue Pos		thing dus week	nati Allejib i a Plima catigna
ing to ale	<ul> <li>auf glatten Baumwoligeweben, worin der unbe- stickte Theil des Gewebes wenigstens 50 % der</li> </ul>		i granginingi	1500 kg und m	iehr (g. 15. —, m. 10. —	-; a. 6. —,	h. kauk. e en
* sing s	Gesammtoberfläche ausmacht (g. 1000. —, m. 800. — Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif; einheitlicher	r zolles, plus Fr. 450.— per 100 kg	Sungau	unter 1500 kg (s	g. 15. —, m. 10. —; a. 6.	·-, 10,	8. —
	Zoll von 450.—)	Gewebezoll	524	Maschinen, dynam-	o-elektrische, im Gewicht	e von:	10. —
	Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: Seidenstickere auf Seide: frei, andere: 450.—)	l plus Fr. 450. — per 100 kg	Frank Park	15)	(g. 30. —, m. 20. —; a. 6		6. —
	- alle anderen Stickereien (g. 1000, m. 800	Gewebezoll plus Fr. 800. —	Charlein Tidishi d	5000—10,000 kg	g (g. 30. –, m. 20. –	; a. 6.—,	10. —
00 (1984) 601q 2001 100	Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 450.—)	per 100 kg	gh sind.	2000-5000 kg (	(g. 30. —, m. 20. —; a. 6.	· -, 10,	15. —
97	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse: Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), rol		Parla-	1000—2000 kg (	g. 30. —, m. 20. —; a. 6.	·, 10. —,	
	vorgearbeitete oder fertige, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung (g. 1.50, m. 1.— per Dutzend		h rui, c	500—1000 kg (	g. 45. —, m. 30. —; a. 6	. —, 10. —,	20. —
98	a. 50. — per q)	. —. 75	No.	50-500 kg (g.	45. —, m. 30. —; a. 6.	<b>—</b> , 10. <b>—</b> ,	25. —
	oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung, wede	r h baw	Lu bright	15. —)	100. —, m. 80. —; a. 6		30. —
	vergoldet, versilbert noch vernickelt: — mit Cylinder-Hemmung (g. 10.—, m. 5.— pe	r	525	15.—)	en, schwere, im Gewichte		80. —
	Dutzend; a. 50. — per q)	,	323	über 3000 kg (g	, 15. —, m. 10. —; a. 6.	<b>—</b> , 10. <b>—</b> ,	Cred de
99	m. 8. — per Dutzend; a. 50. — per q) Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert, vernickelt	6. —	Got Stor	1000—3000 kg (	(g. 15. —, m. 10. —; a. 6	. —, 10. —,	7. —
gration	— mit Cylinder-Hemmung (g. 36. —, m. 24. —, a. 30. — per Dutzend)	nd First	527	15.—) Heizapparate für I	Brauereien, Brennereien, J	Parfümerie-	10. —
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 54. —, m	Effekt mi.	agy ma		ken, Küchen, wenn Kupfer ach vorherrschen, im Ge		
	36, a. 30 per Dutzend)	. 7 33. —	dhe die 1		(g. 30. —, m. 20. —, a. (g. 30. —, m. 20. —, a.		10. — 20. —
00	<ul> <li>mit goldenen Gehäusen:</li> <li>mit Cylinder-Hemmung (g. 6. —, m. 3. 25, a. 3. 50</li> </ul>	per Stück 3. 25	FOT 1	unter 250 kg	(g. 50. —, m. 40. —, a. 1	0.—)	40. —
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 7.— m. 4. 25, a. 3. 50)	h ha -4. —	527 bis	über 1000 kg (o	aschinen, im Gewichte vo g. 20. —, m. 15. —, a. 10	(-)	10. —
00 bis	— mit silbernen Gehäusen: — mit Cylinder-Hemmung (g. 2. —, m. 1. 25, a. 1. —			250—1000 kg (g unter 250 kg (g	g. 20. —, m. 15. —, a. 10 g. 30. —, m. 25. —, a. 10	). — ). —)	15. — 25. —
	— - mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 3. —		536	Indukte für dyname	o-elektrische Maschinen u ihlen, volle oder leere,	nd einzelne	
00 ter	m. 1.75, a. 1.—)	. 1.25	100	mit isolirtem Ku	upfer umgeben; bearbeit niger als 1 kg schwer, nu	tete Theile	
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 2.—, m. —. 75, a. —. 50 — mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 2. 50		V205	markirt, zusamm	engepasst oder getrennt (d	lemontées),	
	m. 1.25, a. — 50)	. —. 75 t	I Vinter	m. 75.—; a. I	pparate, im Gewichte von Bogenlampen 20. —, ande		odd all K
	unabhängigem Sekundenzeiger (ohne Unterschied der Hemmungssystems); Taschenchronometer:		brancher.	dem Material): über 2000 kg	m, den Zoll, des Minimation	Strongrallmuire, Februar 1872	15. —
	Unter Taschenchronometern sind die Uhren verstanden		tulki nuasii Hali sabi	1000—2000 kg 500—1000 kg	g	ast you walk	20. — 25. —
	deren Hemmung durch eine Wippe (Bascule) oder eine Fede bewirkt wird.				care acado a mai oldo sua		30. — 50. —
01 01 bis	<ul> <li>mit goldenen Gehäusen (g. 20, m. 15, a. 3. 50</li> <li>mit silbernen Gehäusen (g. 15, m. 8, a. 1</li> </ul>			Neue Position	zur Ausscheidung der Bo Regulatoren»:	genlampen	de dikopatat Milesh kapit
	— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10. — m. 5. —, a. —. 50)	, 77	536 bis	Bogenlampen (Re	egulatoren) (g. 100. —,	m. 75.—,	20
	Der Note A **) zu den Nrn. 500 ter, 501 ter, 501 quater une		Luci September	a. 20.—)	e du son de la composición del composición de la composición de la composición del composición de la composición del composición de la composición del com	achk and bred	60. —
	503 wird folgender Satz beigefügt! "Jedoch werden Gehäuse, bei welchen das Mittelstücl (carrure), die Lunetten, der Rehaut, der Schalenknopf (pendant)	kidacitad Kilanaa W		The second for the second	officele Zene one lends And		
	die Krone oder der Ring vergoldet, versilbert oder plattirt sind als Gehäuse aus unedlen Metallen behandelt. Die vollständi	rebusil 19	56	Der Gesan	ndte der Schweiz in Fr	ankreich	
	vergoldeten Silbergehäuse und die ganz vergoldeten ode versilberten Gehäuse aus unedlen Metallen werden als silberne	r	an den	Minister des Aus	swärtigen der französisc	hen Republi	k in Paris
	bezw, als solche aus unedlen Metallen behandelt, wenn si	e "	THE RESE			ris, den 23.	Juli 1892.
M anotes	oder "vergoldetes Metall", oder "versilbertes Metall". Chronographen, ohne Unterschied des Hemmungs	Thruskije Drieds Taskog Trades	Im	Herr Ministe Anschlusse an mei	n Schreiben von gestern	beehre ich m	ich, gemäs
, I quater	systems:	1 101 101-1	dem vor	Ew. Excellenz an	usgesprochenen Wunsche, ngen des schweizerischen	Ihnen in der	Anlage da
	— mit Gehäusen aus Gold (g. 20. —, m. 15. —, a. 3. 50 — mit Gehäusen aus Silber (g. 15. —, m. 8. —, a. 1. —	2	welche d	der Bundesrath der	· Bundesversammlung in	ihrer nächsten	Session zu
	— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10. — m. 5. –, a. —. 50)	, 10 M.		gung unterbreiten ehmigen Sie, etc.	Der	Gesandte der	Schweiz:
03	Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501 ter. Gehäuse zu Taschenuhren, fertige, aus unedlen Me	Indola Hox	Gen	omnigen sie, etc.	it mehr als 10 and webtge 3. —, m. 7, 50)	(gez.) Lard	dy.
old (Fa	tallen (g. — 50, m. — 25, a. — 50)	. —. 25			Beilage		
03 bis		1.	ann Not		chen Gesandten in Par		
	aus unedlen Metallen: g. —. 50, m. —. 25, a. —. 50	) 16. —	zur Not		Auswärtigen, vom 22.		WILZUSISCHE!
	Als rohe Gehäuse werden solche betrachtet, die kein fertigen Charniere haben und weder polirt, guillochirt noc				bliötzenn <u>oder au</u> deren b	red enu giber naverdens	
	gravirt sind. Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501 ter.	grippieth ara. 1324 Rivera	NR		er Einfuhr in die jeder Position in Klammern		
07/508	Glockenspielwerke, Musik- und Spieldosen aller Ar (g. 60. — u. 120. —, m. 45. — u. 90. —; a. 40. —		g. den Ze	oll des Generaltarifes	vom 10. April 1891, c. den i oder mit Italien vereinbar	n den Verträger	n mit Deutsch
*)	Anmerkung der Redaktion. Nicht inbegriffen sind hie	erunter die Artikel	alten Zoll	L - 1 - 008 m t			
er Vorl	hangstickerei, die den Ansätzen des Minimaltarifes unterworfe Vorhänge aus gestickter roher Mousseline, nicht abgepasste	en sind und zwar:	Nr. des schweizer.	UUG -UX) (B	enennung der Gegenstände	ensessioner Henrighenin	Von der Schweiz zu gestandene Zölle
	<ul> <li>im Gewichte von weniger als 10 kg per 100 m<sup>2</sup></li> <li>im Gewichte von 10 kg und darüber, sowie Vorhänge au</li> </ul>	· 250. —	Tarifes	Parfümerien und l	kosmetische Mittel:		Franken per 100 kg
	gestickter Mousseline, abgepasste, in beliebigem Gewicht per 100 m <sup>2</sup> , einzeln oder am Stück	. 500. —	14	in Engrospackun	ig, d. h. theilungsfähig für Parfümerien 30.—, kosmeti	den Detailverk	auf
		n	• 15	(g. oo, a. P	, kosileti	nion 20	08-
	Vorhänge aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus gestickter Tüll: rohe	. 800. —	15	in Detailpackung	g (g. 100.—; a. Parfüme	rien 30. —, K	50 -
	Vorhänge aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus gestickter	. 800. —	15	metische Mitte	g (g. 100.—; a. Partume el 70.—)	zubereiteten I	50. — Par-

		,	,		
Nr. des schweizer. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Von der Schweiz zu- gestandene Zölle	Nr. des schweizer. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Von der Schweiz zu- gestandene Zölle
		Franken per 100 kg	297	- in Flaschen oder Blechgefässen etc. (g. 20, a. Oliven-	Franken per 100 kg
109	8 Schuhe aus Tuchenden (g. 40.—, a. 16.—)	100. —		öl 10. —)	15. —
	Mikroskope, (g. 80. —, c. 40. —, a. 16. —)	40. —	300	— gewöhnliche (g. 5. —, a. 1.50)	2. 75
b	Brillen, Stereoskope, Lupen, Teleskope, Ferngläser (g. 80.—, c. 40.—, a. 16.—)	30. —	301 324	— parfümirte (g. 40. —, a. 1.50)	20. —
	Uhren:		324	oder Posamentirarbeit: nicht gefärbt, nicht gebleicht	
125	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke, inklusive rohe Uhrengehäuse (g. 46.—, a. 46.—)			(g. 20. —, a. 4.—)	15. —
126	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (g. 20.—, c. 20.—,	10. —	aus 334	Hanfgarne bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht (g. 1.50, c. 1.20, a. —. 60)	1. 20
	a. 16. —)	20. —	aus 334	Garne aus Flachs, Jute, Ramie etc. bis und mit Nr. 10, ein-	1. 20
aus 127	Uhren mit Federtrieb, andere *) und fertige Bestandtheile (g. 50.—, c. Bestandtheile 20.—, a. 30.—)			fach, roh und gebaucht (g. 1.50, a. — 60.)	1.50
128	Taschenuhren und fertige Bestandtheile, inklusive fertige	Jul .	335	Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramie- etc. Garne: — über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht (g. 6. —, a. 4. —)	6
	Uhrengehäuse (g. 100. —, a. 30. —, Uhrengehäuse 16. —)		336	- gezwirnt, gebleicht (g. 10. —, a. 7. —)	10. —
$\frac{203}{210}$	Dachschiefer (g. 1.—, a. — 10)		337	— gefärbt (g. 16. —, a. 15. —)	16. —
210	Kalk, hydraulischer (g. — 50, a. — 40)		aus 351	Gewehte Teppiche aus Jute, Manilahanf und anderen ähn- lichen vegetabilischen Spinnstoffen, auch eingefasst (g. 50.—;	
234	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anders-			a. Juteteppiche 7.—, andere 15.—)	20
	wie zubereitet: in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in ver-		358	Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt: aus reiner	
	schlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50. —, c. 40. —, a. 16. —)	25. —		Seide oder Floretseide (g. 16. —, a. 16. —)	16. —
251	Gemüse, konservirt, in Essig oder anderswie eingemacht			Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
201	(g. 30. —, c. in Gefässen über 5 kg 25. —; a. 7 u. 16. —)	25. —	374/5 b	- im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadrat-	
291	Wein (Naturwein) in Flaschen etc. bis zu 15° Alkohol (g. 25.—, a. 3.50)			meter (g. 100. — und 120. —, c, 80. —, a. 25. —)	75. —
292	Schaumweine in Flaschen (g. 40.—, a. 3.50)		400	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders ge- nannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig: aus	
200	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:			Wolle und Halbwolle (g. 180.—, c. 105.—, a. 40.—)	100. —
us 296	— in Fässern (g. 1. —, c. Olivenöl in Fässern 1. —; a. 1. —)	1. —	407	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen,	
			470	Schmuckfedern (g. 200.—, a. 30.—)	120. —
	Anmerkung der Red. Andere als nach amerikanischem System u arzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell.	ind andere	410	besonders genannte (g. 200.—, c. 120.—, a. 30 u. 16.—)	100. —

•

tab nov				
enspirated enspirated enspirated enspirated	in the property of the little	Nr. dos.	Von der Behweit ein gestandene Zülig	Benegabus der Tegensikade
- GI	— in Finselson oder Blackger's sou etc. (g. 20.—, a. 0.) of 10. $\pm$ 5. Selfon:	7020		
2.75 20.—	— governiche (g. 5 – 4. 9. 9) c. 9 — parlimete (g. 10. — 2. 1. 50)	300 301 324	04	
	oder Posamenius neutropolaris polariti de sidate gebleichte (g. 20. – 20g. 42.–43) Hanframer blei eind mit Na. 10. – 20g. 20g. 10g. 10g. 20g.	188 000		
1, 20	(c. 1.50) C. 1.20, a. — (0)			
			08	i sedertrieb sandera y mad fertico Bestan Ubalico consistandilicia 20. — su 30.— ren mad fedige Aschadhalla, sakaarre fathge
	gerwint, debleicht (g. 10 - ; a. 7 - ) - gefühlt (g. 16 - ; a. 75 - ; - gewint Teaughe uns Joie . ; - gewint Teaughe uns Joie . ; - gewint Teaughe uns Joie . ;	2 336 337	07	
		9 9/1/2 9	25.—	
				ra (g. 1. —, c. Olineval ju Fisserin 1 —, n. 7
		470		
				3000 4000 y 12 - u 12 -; 1 0 -,

Experimentary for Library Altrest Minet, the site of the first and the f

(4) D. Company and C. Santana, E. Martin, J. Martin, C. Santana, C. Martin, C. Santana, C. Santana,

The strict of the control of the con

SALES have the second of the s

Fig. 7. String can prove as a second seco

Control and available Colors Fun Allies and Julianess
Supplied to the Colors of the Co

The control of the co

the plan is to all point by the list of the blocky parts 200 by

odel soft a liberal consistency of the form

Deutstein ine der beit die ine Kanakreise. Misselen der Aufselen an der names leeben Leput in in Park

1 Table 1 Tabl

paragraficación de la como Sen Sen Albeita en gratera becha esta entare acomo periorizado entre en esta entre en entre e

#### The idea are

Hand your active test farming unstanded in a farming and send active to the control of the farming and the far

and the second s

The Artifactor, and green received Artifactor for den bet Artifactor for the Artifactor f

(a) Anny S. (b) Anny S. (b) Anny S. (c) Singer S. (b) Anny S. (c) Anny S. (